

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts



Die Stadt Wassertrüdingen erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 S. 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 S. 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau- Umwelt-, Verkehrs- und Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) Kultur- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) Personalausschuss, besteht aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern des Stadtrats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b) und c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist vom Stadtrat zu bestimmen.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen die Ausschüsse nach a) und b) anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 35 €, ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.

(3) Für den Aufwand in den Fraktionen erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung, bestehend aus einem Sockelbetrag von 35,00 € und 5 Euro je Fraktionsmitglied.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts



(4) Soweit ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern Verdienstaufschlag durch die Ausübung ihrer Tätigkeit entsteht, haben sie Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlages. Entsprechende Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3a Tätigkeit der Ortssprecher und Ortsvertreter; Entschädigung

(1) Für Ortssprecher gelten § 3 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend.

(2) Ortssprecher erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung, bestehend aus einem Sockelbetrag von 90,56 Euro und einer Entschädigung i.H.v. einem Zwöftel aus 1,60 Euro mit seinem Hauptwohnsitz im Stadtteil gemeldeten Einwohner.

(3) Für in Stadtteilen wohnhafte Stadträte, die vom Stadtrat zu Ortsvertretern des jeweiligen Ortsteils bestimmt wurden, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist ein Ehrenbeamte.

§ 6 Entfällt

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 03. Mai 2021 außer Kraft.

Wassertrüdingen, den 11. Mai 2026

Jörg Edelmann

Jörg Edelmann
Erster Bürgermeister